



# **Eintracht Munster 2020 e.V.**

## **Datenschutzordnung**

### **Präambel**

Der Sportverein Eintracht Munster 2020 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, ggf. Sparten-, Sportgruppen- oder Mannschaftszugehörigkeit, aktive oder fördernde Mitgliedschaft, Bankverbindung (IBAN), die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktion im Verein, sportliche Einsätze, sportliche Erfolge (Vereinschronik), sportliche Ehrungen, Jubiläum (Mitgliedschaft), Fortbildungen und Qualifikationen, Nachweis Polizeiliches Führungszeugnis (Kinder- und Jugendbetreuer, Übungsleiter, Trainer) und Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos für Vereinszwecke, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der abgebildeten Personen. Für Fotos auf Öffentlichen Großveranstaltungen, bei der die abgebildeten Personen nur sogenanntes Beiwerk sind nicht aus der größeren Gruppe von Menschen hervortreten, ist nach derzeitiger Rechtslage, keine separate Einwilligung erforderlich. Es gelten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung sowie des Kunsturhebergesetzes für Foto- und Videoaufnahmen. Die Informationspflichten zu Foto- und Videoaufnahmen, sind in den Zutrittsbereichen von Veranstaltungen des Vereins durch die Organisatoren öffentlich auszuhängen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Spartenleiterinnen und Spartenleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen des Vereins mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Die Einschränkungen zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, des vorgenannten Personenkreises, können jederzeit schriftlich an den Verein gerichtet werden. Die /der Datenschutzbeauftragte wird bei berechtigter Eingabe gem. DSGVO auf die Abhilfe hinwirken.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Vereins zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie/ er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig und kann die Datenschutzbeauftragte/ den Datenschutzbeauftragten fachlich einbeziehen.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Spartenleiterinnen und Spartenleitern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern, die zur Mitgliederverwaltung des Vereins erforderlich sind, dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen eintragen zum Nachweis der Anwesenheit, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche

Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die allgemeine Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der für externe Anfragen nutzbar ist.  
Dieser lautet: info@eintracht-munster.de.
2. Auf der Homepage des Vereins unter folgender Adresse ein Kontaktformular eingerichtet:  
www.eintracht-munster.de
3. Für die Kommunikation ist für die Geschäftsstelle zusätzlich ein E-Mail-Account eingerichtet.  
Dieser lautet: eintracht.munster@t-online.de
4. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

### **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Spartenleiterinnen und Spartenleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich zu verpflichten.

### **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein eine Datenschutzbeauftragte/ einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist eine interne Datenschutzbeauftragte/ ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB eine externe Datenschutzbeauftragte / einen externen / Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

### **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte im Internet für den Gesamtverein. Die Verwaltung und Unterhaltung von Auftritten obliegen der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer, der Presse- und Medienwartin/ dem Presse- und Medienwart, der / dem Datenschutzbeauftragten und der Administratorin/ dem Administrator. Benutzerrechte zur Bearbeitung für weitere Personen, werden über ein Berechtigungskonzept durch den geschäftsführenden Vorstand autorisiert und durch die Administratorin/ den Administrator eingerichtet.
2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich. Er kann die Datenschutzbeauftragte/ den Datenschutzbeauftragten und die Administratorin/ den Administrator zur Unterstützung einbinden.
3. Sparten, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden

Vorstandes oder der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Sparten, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand oder die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse personenbezogene Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Erhebung, Nutzung oder Weitergabe personenbezogener Daten ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins am 08.03.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Munster, den 08. März 2021

*im Original gezeichnet*

---

Alfred Mangold  
(1. Vorsitzender)

*im Original gezeichnet*

---

Andreas Ebeling  
(Stellvertretender Vorsitzender)

*im Original gezeichnet*

---

Heinz Wagner  
(Stellvertretender Vorsitzender)

*im Original gezeichnet*

---

Kai-Uwe Hickl  
(Schatzmeister)

*im Original gezeichnet*

---

Harry Joneleit  
(Presse- und Medienwart)

*im Original gezeichnet*

---

Oliver Hartung  
(Stellvertretender Vorsitzender)

*im Original gezeichnet*

---

Michael Zappe  
(Stellvertretender Vorsitzender)

*im Original gezeichnet*

---

Reinhard Haarstick  
(Schriftführer)

*im Original gezeichnet*

---

Thekla Oetjens-Breitenfeld  
(Sportwartin)